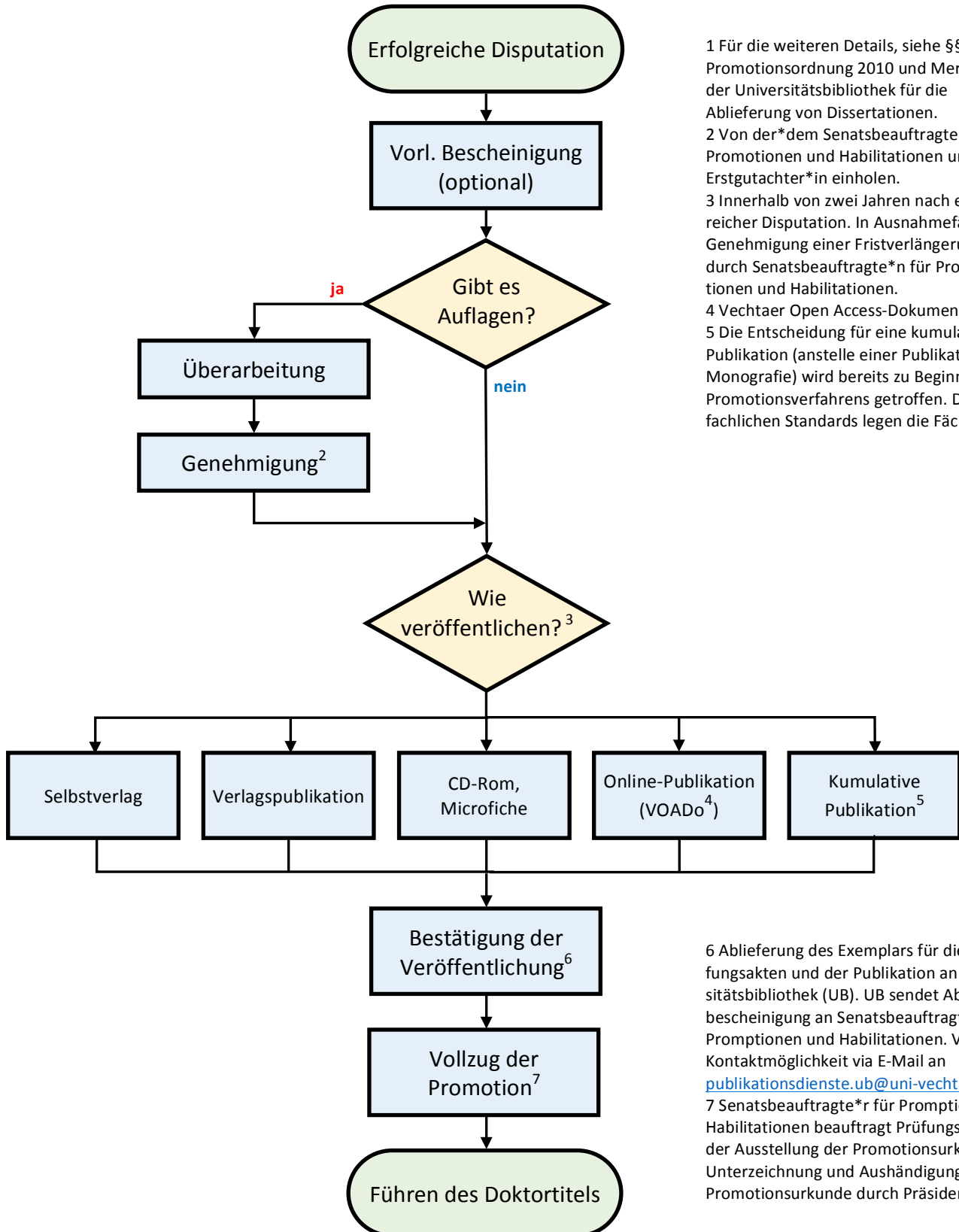


Veröffentlichung im Promotionsprozess A

Gemäß Promotionsordnung 2010 (Amtl. Mitteilungsblatt 3/2010, fakultätsübergreifend)¹

Erstellt am 18.05.2021

Geändert am 14.04.2022



1 Für die weiteren Details, siehe §§ 13-14 Promotionsordnung 2010 und Merkblatt der Universitätsbibliothek für die Ablieferung von Dissertationen.

2 Von der*dem Senatsbeauftragten für Promotionen und Habilitationen und Erstgutachter*in einholen.

3 Innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreicher Disputation. In Ausnahmefällen Genehmigung einer Fristverlängerung durch Senatsbeauftragte*n für Promotionen und Habilitationen.

4 Vechtaer Open Access-Dokumente

5 Die Entscheidung für eine kumulative Publikation (anstelle einer Publikation als Monografie) wird bereits zu Beginn des Promotionsverfahrens getroffen. Die fachlichen Standards legen die Fächer

6 Ablieferung des Exemplars für die Prüfungsakten und der Publikation an Universitätsbibliothek (UB). UB sendet Ablieferungsbescheinigung an Senatsbeauftragte*n für Promotionen und Habilitationen. Vorab Kontaktmöglichkeit via E-Mail an publikationsdienste.ub@uni-vechta.de.

7 Senatsbeauftragte*r für Promotionen und Habilitationen beauftragt Prüfungsamt mit der Ausstellung der Promotionsurkunde. Unterzeichnung und Aushändigung der Promotionsurkunde durch Präsident*in.